

Stadt Wächtersbach

Der Stadtverordnetenvorsteher



11.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 57 / 2021

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 27. Mai 2021, 20:00 Uhr, in die Heinrich-Heldmann-Halle Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach,

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
2. Mitteilungen des Magistrats
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
4. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wächtersbach (Vorlage des Magistrats vom 30.04.2021)
5. Mobilitätskonzept Wächtersbach (Vorlage des Bürgermeisters vom 05.05.2021)
6. Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bracht sowie deren Stellvertreter (Vorlage des Magistrats vom 05.05.2021)
7. Vorschlag von Mitgliedern für den Vorstand des Abwasserverbandes Bracht sowie deren Stellvertreter (Vorlage des Magistrats vom 05.05.2021)
8. Vorschlag von drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat der Messe Wächtersbach GmbH (Vorlage des Bürgermeisters vom 05.05.2021)
9. Vorschlag von drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wächtersbach GmbH (Vorlage des Bürgermeisters vom 05.05.2021)

Die Unterlagen zu TOP 4 bis 9 sind in der Anlage beigefügt.

Die Einladung ergeht im Benehmen mit dem Magistrat.

Es wird darum gebeten, sich am Sitzungstag freiwillig auf Covid-19 testen zu lassen.

Ich bitte um Verständnis, dass nach den Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus die Öffentlichkeit aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern und der Saalkapazität begrenzt ist.

Bitte beachten Sie, dass während Ihres Aufenthalts in der Heinrich-Heldmann-Halle eine **Mund-Nasen-Bedeckung*** getragen werden muss. Diese Pflicht besteht ausdrücklich auch an den Sitzplätzen sowie am Rednerpult. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, müssen für eine Befreiung von dieser Pflicht vor Sitzungsbeginn ein ärztliches Attest bei der Sitzungsleitung vorlegen. Im Eingangsbereich werden FFP2-Masken ausgegeben. Es wird Ihnen eindringlich empfohlen, während der Sitzung FFP2-Masken oder andere medizinische Masken zu tragen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind alle Personen, die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, nachdrücklich aufgefordert, der Sitzung fernzubleiben. Personen, die sich auf ärztlichen Rat in Selbstquarantäne befinden oder zu einer Risikogruppe zählen und sich entscheiden, nicht teilzunehmen, gelten als entschuldigt. Personen, die sich am Sitzungstag nicht wohl fühlen und insbesondere Erkältungssymptome aufweisen, sollten nicht zur Sitzung kommen. Bitte teilen Sie dies der Stadtverwaltung, Sitzungsdienste mit.

* **Eine Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. **Gesichtsvisiere bedecken Mund und Nase nicht vollständig und sind somit nicht zulässig.** Sie stellen keinen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar, können jedoch eine sinnvolle Ergänzung zu einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

(Beyer)

2. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher